

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *außerdem nahe*, bei seiner Überprüfung dem Schutz- und Hilfebedarf von Frauen und Kindern auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in Anbetracht des diesbezüglichen strategischen Ziels in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>359</sup>;

5. *begrüßt* die Studie, die der Beauftragte des Generalsekretärs erstellt hat, mit dem Ziel, eine umfassende Strategie zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern<sup>360</sup>;

6. *stellt fest*, dass der Beauftragte des Generalsekretärs auf der Grundlage seiner Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen ausgearbeitet hat, insbesondere die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen<sup>357</sup>;

7. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Leitgrundsätze herangezogen hat, und ersucht ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

8. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen die Leitgrundsätze für ihre Arbeit heranziehen, und befürwortet ihre weitere Verbreitung und Anwendung;

9. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen es zu Binnenvertreibungen kommt, *auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

10. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

11. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und Entwicklung *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken, indem sie insbesondere über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit ausarbeiten, mit dem Ziel, den Schutz, die Unterstützung und die Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern, und ihm jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen zur Einrichtung eines globalen Informationssystems über Binnenvertriebene, für das sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses nahe, sich weiterhin an diesen Anstrengungen zu beteiligen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten jede erforderliche Hilfe für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

14. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

15. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

### RESOLUTION 54/168

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 91 Stimmen bei 59 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen<sup>361</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

#### **54/168. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

<sup>359</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>360</sup> Roberta Cohen und Francis M. Deng, *Masses in Flight: The Global Crisis of Internal Displacement* (Massen auf der Flucht: Die globale Krise der Binnenvertreibung) (Washington, D.C., Brookings Institution Press, 1998).

<sup>361</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu halten, auf Grund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

*aner kennend*, dass die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

*sowie aner kennend*, dass es eine reiche Vielfalt von politischen Systemen und von Wahlmodellen auf der Welt gibt, die auf einzelstaatlichen und regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Voraussetzungen gründen,

*betonend*, dass es Sache der Staaten ist, für Mittel und Wege zu sorgen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>362</sup> und in denen die Konferenz bekräftigt hat, dass die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchgeführt werden sollen,

1. *wiederholt*, dass auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, dass die Völker das Recht haben, ohne Einmischung von außen Wahlmethoden festzulegen und Wahlinstitutionen einzurichten, und dass die Staaten infolgedessen im Einklang mit ihrer Verfassung und ihrem innerstaatlichen Recht für die erforderlichen Mechanismen und Verfahren sorgen sollen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern;

3. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, sich in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, direkt oder indirekt einzumischen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, dass den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auf Ersuchen der

interessierten Staaten oder unter besonderen Umständen wie im Fall der Entkolonialisierung oder im Kontext regionaler oder internationaler Friedensprozesse bereitgestellt werden soll;

5. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, keine politischen Parteien oder Gruppen in anderen Staaten zu finanzieren und keine sonstigen Handlungen vorzunehmen, die deren Wahlvorgänge untergraben;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, dass alle Länder nach der Charta verpflichtet sind, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

## RESOLUTION 54/169

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 95 Stimmen bei einer Gegenstimme und 66 Enthaltungen<sup>363</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

### 54/169. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>364</sup>,

*betonend*, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>365</sup> erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/143 vom 9. Dezember 1998,

<sup>363</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>364</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>365</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>362</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.